

# Satzung

## **zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 22.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 311/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1**

In die Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg wird folgende Leistung eingefügt


„3. Urnengemeinschaftsgrab inkl. Namenstafel auf der Gemeinschaftsstele  
und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre) 1.350,00 €“

und erhält die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellte Fassung. Die folgenden Tarifstellen und Leistungen werden entsprechend nach hinten verschoben.

### **Art 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2023 –Pkt. 4 d. N.- übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.


  
Josef Uphoff  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt geworden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 22.12.2023

STADT SASSENBERG  
Der Bürgermeister

  
Josef Uphoff  
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Sassenberg vom 20.12.2010 1) 2) 3)**

**Gebührentarif**

Tarifstelle	Leistung	Gebühr
<b>A. Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten</b>		
1.	Reihengrab für einen Verstorbenen	
1.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	325,00 €
1.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00 €
1.3	Reihengrab inkl. Gedenkstein und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre)	2.560,00 €
2.	Urnenreihengrab inkl. Gedenkstein und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre)	1.510,00 €
3.	Urnengemeinschaftsgrab inkl. Namenstafel auf der Gemeinschaftsstele und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre)	1.350,00 €
4.	Gemeinschaftsgrabstätte (Anonymes Reihengrab)	
4.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	1.875,00 €
4.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	2.250,00 €
5.	Anonymes Urnengrab	
5.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	1.000,00 €
5.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.200,00 €
6.	Wahlgrab je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	930,00 €
7.	Urnenwahlgrab für 4 Urnen und 30 Jahre Nutzungszeit	300,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr	31,00 €
9.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern je Jahr	10,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern für die Bestattung des Partners/der Partnerin, je Jahr	10,00 €
<b>B. Bestattung/Beisetzung</b>		
11.	Sargbestattungen	
11.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	354,00 €
11.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	782,00 €
12.	Urnenbestattungen	305,00 €
<b>C. Ausgrabungen, Umbettungen</b>		
13.	Umbettungen auf demselben Friedhof	
13.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	678,00 €
13.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.690,00 €
13.3	Urnen	396,00 €
14.	Ausgrabung für Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof	
14.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	438,00 €
14.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.292,00 €
14.3	Urnen	234,00 €
<b>D. Sonstige Leistungen</b>		
15.	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern bzw. Rücknahme wegen nicht Einhaltung der Pflegeverpflichtung pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe je Grabstelle	
15.1	Urnengräber	24,00 €
15.2	Reihengräber/Wahlgräber	47,00 €
16.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
16.1	Aufbahrungsraum	230,00 €
16.2	Trauerhalle je Nutzung (auch Gebetsgedenken)	193,00 €
17.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen je Genehmigung	
17.1	Urnenwahlgrabstätten und Kindergrabstätten	15,00 €
17.2	Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten	25,00 €

1) Geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017

2) Geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 24.06.2022 mit Wirkung vom 01.07.2022

3) Geändert durch Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 22.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024